

## **Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemein- nützigkeit des städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel, Bahnhofstraße 98 (GSR-Jugendtreff Ratingen-Hösel)**

vom 19. Dezember 2003

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	19.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 413	20.12.2003

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck des städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel	1
§ 2 Selbstlosigkeit	1
§ 3 Mittelverwendung	1
§ 4 Zweckbindung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

#### **§ 1 Zweck des städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel**

Der städtische Jugendtreff Ratingen-Hösel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Bildung und Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird im städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel durch Angebote in der offenen Jugendarbeit erreicht. Insbesondere erfolgen Angebote zu den Schwerpunkten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- schulbezogene Jugendarbeit.

#### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der städtische Jugendtreff Ratingen-Hösel ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mittelverwendung**

Haushaltsmittel und sonstige Mittel des städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel; sie leistet vielmehr einen jährlichen

Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung des städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Ratingen zurück, das nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen ist. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

#### **§ 4 Zweckbindung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des städtischen Jugendtreff Ratingen-Hösel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.